

## Steuerfahndung: Die Jagdsaison ist eröffnet (EuramS)

Sonntag 8. Mai 2005, 11:02 Uhr

Die Steueramnestie beendet, die automatische Kontenabfrage erlaubt - jetzt wird die Suche nach Steuersündern verstärkt. EURO war bei einer Schwarzgeld-Schulung in einem bundesdeutschen Finanzamt dabei.

Geheimtreffen in den Finanzämtern der Bundesrepublik. Steuerfahnder erläutern in mehrtägigen Meetings normalen Finanzbeamten, wie sie in Zeiten gläserner Konten und leerer Staatskassen die Steuerzahler noch besser ausspionieren können. Rückblende: Am 1. April ist das Bankgeheimnis in Deutschland faktisch gefallen. Nun wird verstärkt nach versteckten Konten und verborgenen Geldflüssen gefahndet. Dabei ist jedes Mittel recht. Meist sind es kleine Details, auf die deutsche Finanzbeamte künftig verstärkt schauen.

Dabei kann sogar selbstlose Hilfsbereitschaft zum Verhängnis werden. So sollen im Finanzamt alle freiwillig eingereichten Bankbelege daraufhin überprüft werden, ob das angegebene Konto bereits amtsbekannt ist. Wenn nicht, droht eine automatische Kontenabfrage. Das dürfte einige, die nach der Tsunami-Katastrophe großzügig gespendet haben, in große Erklärungsnot bringen.

Denn normalerweise können nur Spenden bis zu 100 Euro mittels Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder - bei Online-Banking - PC-Ausdruck beim Finanzamt belegt werden. Erst für größere Summen ist eine Spendenbescheinigung nötig. Auf dieser ist die Bankverbindung des Spenders aber meist nicht angegeben, der Fiskus kann den Geldfluß nicht mehr nachvollziehen.

Allerdings wurden die Finanzämter vom Bundesfinanzministerium bereits am 14. Januar 2005 angewiesen, bei Spenden für Opfer der Flutwelle diesen "vereinfachten Zuwendungsnachweis" - so der Fachjargon - ohne Beschränkung nach oben anzuerkennen (Gz. IV C 4 - S 2223 - 48/05). Das heißt, auch für fünf- oder sechsstelligen Summen genügt der Kontoauszug. Wer da Geld vom geheimen Schwarzgeldkonto an Hilfsorganisationen überwiesen hat, schaut ganz schön dumm aus der Wäsche, wenn er die Spende mittels Bankbeleg von der Steuer absetzen will und anschließend die Steuerfahndung vor der Tür steht. Die Kontonummer ist für den Fiskus auch an anderer Stelle wichtig. So wurden Finanzbeamte bei den Geheimtreffen darauf hingewiesen, intensiv nach Selbständigen und Firmen zu forschen, die kurz vor dem 1. April 2005, als das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit in Kraft trat, plötzlich die Bank gewechselt und die alten Konten leergeräumt haben. Und Betriebsprüfer sind gehalten, auf neue Rechnungsblöcke respektive Rechnungen über den Kauf neuer Rechnungsvordrucke zu achten und angegebene Bankverbindungen auf Übereinstimmung zu checken. Hintergrund hier: Die Geldinstitute müssen Daten über gelöschte Konten nur drei Jahre lang speichern. Kommt der Kontenwechsel erst nach dieser Zeit heraus, gibt es für die Fahnder keine verwertbaren Daten bei der Bank mehr.

Apropos verwertbare Daten: Immer wichtiger beim Aufspüren von Schwarzgeld wird in den Finanzämtern die Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle. Mehrere Billionen Euro sollen laut Schätzungen in den nächsten zehn Jahren vererbt werden. Darunter manch ein Euro, der noch nicht versteuert wurde.

Daher waren im Todesfall die Banken schon bisher verpflichtet, dem Finanzamt Stammdaten und Kontostand mitzuteilen. Der Fiskus forderte die Erben dann auf, eine Erklärung abzugeben und verglich anschließend deren Angaben mit den vorliegenden Daten. Gab es Abweichungen, mußte mühsam nachgeforscht werden. Dank automatischer Kontenabfrage läßt sich schon vorab überprüfen, ob der Erblasser bei mehreren Banken Konten unterhalten hat und ob alle erforderlichen Bankbescheinigungen vorliegen.

Noch schwerwiegender: Bislang reichte es dem Fiskus, wenn brav Erbschafts- oder Schenkungssteuer gezahlt wurde. Was der Erbe oder Beschenkte mit dem Geld anfangt - ob er es verpraßt, in Deutschland anlegt und die Erträge versteuert oder ob er alles ins Ausland brachte und die Zinsen schwarz einsackte -, wurde nie überprüft. Doch das war einmal. Künftig verschicken Erbschaftssteuerstellen Kontrollmitteilungen an die Personen-Finanzämter. Diese überprüfen dann, ob Erträge aus dem Erbe versteuert werden.

Auch Kinderliebe zu Lebzeiten kann für den Fiskus ein Ermittlungsgrund sein. Wer Sohn oder Tochter im Ausland studieren läßt - etwa in der Schweiz - und das Kind regelmäßig mit größeren Beträgen unterstützt, ist für das Finanzamt per se verdächtig. Überweisungen dorthin oder regelmäßige Besuche eignen sich einfach zu gut, um Gelder ins Ausland zu transferieren. Meist tragen die Eltern die Überweisungen sogar exakt in die Steuererklärung ein, um in den Genuß von Ausbildungsfreibeträgen zu kommen. Wer hier größere Summen überweist, ist schon im Visier der Fahnder.

Auch andere Auslandskontakte machen Steuerpflichtige verdächtig, haben sie damit doch gute "Schleuserwege". Schnell gilt man da als Steuerflüchtling. Eine Freundin in Italien reicht normalerweise zwar nicht aus, daß der Fiskus nachzuforschen beginnt. Wer aber angibt, bedürftige Eltern oder Großeltern im Ausland zu unterstützen, muß mit Nachforschungen und Kontenabfragen rechnen.

So ging Finanzfahndern ein Architekt ins Netz, der - obwohl für die Eltern nur 12000 Euro abzugsfähig waren - Unterstützungszahlungen von fast 50000 Euro belegte. Angeblich hatte er damit auch jede Menge Tanten, Nichten und Neffen unterstützt. Das erschien so unglaublich, daß die Steuerfahndungsmaschinerie anlief. Ergebnis: Der scheinbar so clevere Mann hatte das Geld auf sein eigenes Auslandskonto transferiert, auf dem er auch Schwarzgeld gebunkert hatte.

Ein Auslandsurlaub brachte dagegen den Chef einer süddeutschen Software-Firma in Bedrängnis. Auf dem Weg an die Côte d'Azur fuhr er noch bei einem Kunden in Konstanz vorbei. Die Fahrt bis an den Bodensee wollte er von der Steuer absetzen. Als Beleg reichte er eine Benzinrechnung ein. Dumm nur, daß der Mann mit Kreditkarte gezahlt hatte. Ausgestellt von einer Schweizer Bank, bei der er mehrere Millionen Euro Schwarzgeld gebunkert hatte.

Auch Kreditkarten-Abrechnungen selbst können sich als Falle entpuppen. So sollen die Finanzbeamten überprüfen, ob die Abrechnungsdaten mit anderen Angaben übereinstimmen. Das geht aus Mitschriften der Geheimtreffen hervor, die EURO am Sonntag vorliegen. Wird etwa ein Fahrtenbuch geführt und die darin angegebenen Fahrten passen nicht zu Kaufdaten und -orten laut Kreditkarten-Abrechnung, ist der Steuerpflichtige gleich als Schwindler entlarvt. Schnell glaubt der Fiskus dann, auch andere Angaben könnten nicht stimmen. Folge: eine Kontenabfrage. Aufpassen muß auch, wer Luxusartikel kauft. So sollen Betriebsprüfer etwa Yacht- und Oldtimer-Händler sowie exklusive Teppichläden unter die Lupe nehmen. Hier interessant: die Adressen von Kunden, die für viel Geld eingekauft haben. Die Prüfer

schicken dann Kontrollmitteilungen ans Finanzamt der Kunden. Dieses checkt, wo das Kapital herkommt.

Einfacher machte es dem Fiskus da ein Hausmeister, der angeblich nur zwei Mehrfamilienhäuser betreute und damit gerade mal 8000 Euro im Jahr verdiente. Dumm nur, daß er auch für die Abfuhr von Grünabfall zuständig ist. Den Anhänger zum Wertstoffhof zog angeblich sein Firmenwagen - ein Porsche Boxster. Ermittlungen brachten dann schnell ein geheimes Zweitkonto an den Tag.

Eigene Dummheit liefert mehr Steuersünder ans Messer, als man denkt. Derzeit wird gezielt nach Steuerpflichtigen gesucht, die hohe Werbungskosten aus Kapitalvermögen erklären, aber keine entsprechenden Einnahmen deklarieren. So gab ein Bayer an, für Vermögensberatung 3000 Euro an seine Bank gezahlt zu haben. Angeblich hatte der Mann jedoch gar kein Vermögen. Und ein Sachse wollte mehrere hundert Euro für Börsenliteratur absetzen, hatte aber nach eigener Aussage gar kein Depot. Da muß selbst der gutmütigste Finanzbeamte stutzig werden.

Ebenfalls im Visier: Wer sich mit hohen Einmalzahlungen in Renten-, Lebensversicherungen oder Bausparverträge einkauft und diese dann steuerlich geltend machen will. Hier sollte man bei Rückfrage nachweisen können, woher das Geld stammt. Etwa aus eigenen - versteuerten - Ersparnissen, einem Erbe, einer Schenkung oder aus einem Darlehen.

So fiel in Niedersachsen ein Ehepaar auf, weil es auf einen Schlag 60000 Euro in einen hochverzinsten Bausparvertrag einzahlte, aber vergaß, die Sparerfreibeträge zu ändern. Als das Paar dann mittels Einkommenssteuererklärung versuchte, die gezahlte Zinsabschlagssteuer zurückzuholen, konnte es nicht schlüssig erklären, woher es das Geld hatte. Langwierige Ermittlungen führten dann zu einem Schwarzgeldkonto. Seit 1. April haben die Ermittler es leichter: Eine automatische Kontenabfrage genügt - und schon sind alle Konten in Deutschland bekannt.

Auch Immobilienkäufer können leicht in eine Überwachungsfalle geraten. Wer dem Fiskus Details der Finanzierung mitteilt und dabei ungewöhnliche hohe Eigenmittel angibt, der sollte damit rechnen, daß gecheckt wird, ob die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch korrekt versteuert wurden. Verschweigen läßt sich hier nichts, denn Notare sind verpflichtet, den Fiskus über alle Immo-Kaufverträge zu informieren - in Zukunft sogar unter Androhung von Zwangsgeld. Die vereinnahmten Zwangsgelder, die künftig nicht nur gegen Notare schneller zum Einsatz kommen sollen, nutzt das Finanzamt immer häufiger für das gezielte Kaufen von Informationen. So wurde kürzlich der Fall eines Bankers bekannt, der sein Wissen über schwarze Konten seiner Kunden in Luxemburg gegen gutes Geld an die Finanzverwaltung weitergeben wollte. Letztlich kam es dann doch nicht zu dem beabsichtigten Ankauf. Der verräterische Banker hatte im Vorfeld schon so viele Details veraten, daß sich die Fahnder via Amtshilfe die restlichen Infos in Luxemburg selbst beschafften.

Kontenabfrage So war es bisher

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurde ein automatisiertes Kontenabfragesystem eingerichtet, um die Finanzströme terroristischer Organisationen austrocknen zu können. Seither können Behörden über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundesamt für Finanzen checken, wer in Deutschland ein Konto, ein Wertpapierdepot oder die Verfügungsberechtigung über eine Bankverbindung hat. Während Fiskus und Strafverfolger bisher nur bei der Verfolgung von

Straftaten Zugriff auf Daten der rund 500 Millionen Konten hatten, ist seit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit" alles anders.

So ist es jetzt

Seit 1. April 2005 reicht es, wenn ein Finanzbeamter angibt, er müsse Daten einsehen, "weil dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftsbegehren an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht". Der Beamte muß vor der Abfrage keinem Außenstehenden nachweisen, was er da behauptet. Ob also tatsächlich die Voraussetzungen für den Schnüffelauftrag gegeben sind, wird lediglich vom Vorgesetzten überprüft. Und: Der Kreis der Auskunftsberechtigten wurde kräftig erweitert. Nun dürfen alle Behörden, die in ihrer Arbeit an "Begriffe des Einkommenssteuergesetzes" anknüpfen, Daten abfragen - also etwa Sozialamt, Wohngeldstelle und Bafög-Amt. Und immer mehr Stellen müssen Infos an die Bafin und ans Bundesamt für Finanzen liefern (siehe Grafik Seite 56). Wenige Wochen nach Einführung des neuen Schnüffelgesetzes läuft es technisch allerdings noch nicht rund in den Finanzämtern. Die Überwachungsmaschinerie ruckelt noch. Derzeit werden Anfragen per Dienstpost verschickt. Ein mühsames Verfahren, das erst Zug um Zug durch Computeranfragen ersetzt wird.

Steuererklärung

Wer mit penibler Prüfung rechnen muß

Mit der Kontenabfrage hat das Finanzamt neue, ungeahnte Möglichkeiten. Dennoch gibt es Grenzen für die Steuerschnüffler. Die Gründe dafür sind profan: Zeit- und Personalmangel. Speziell bei der jährlich abzugebenden Einkommenssteuererklärung bleibt es bei den Vorschriften, welche Fälle etwas lockerer gesehen werden und welche detailliert überprüft werden. So konzentrieren sich die Finanzbeamten zunächst auf Plausibilitätsprüfungen und orientieren sich dabei an festen Prüfgrundsätzen. Demnach soll bei der Bearbeitung der Steuerfälle auf das Wesentliche abgestellt werden.

Der Aufwand bei der Bearbeitung eines Falls hat sich nach dessen steuerlicher Bedeutung zu richten. So gibt es eine bundeseinheitliche Vorgabe, die besagt, wieviele Anträge je nach Höhe der Einkünfte sorgfältig zu prüfen sind.

Darüber hinaus sind Steuerfälle "intensiv zu bearbeiten"

- wenn dies im Einzelfall angeordnet wird,
- wenn sich Zweifelsfragen von erheblicher steuerlicher Bedeutung ergeben, oder
- wenn der Sachbearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen einen Anlaß zur Detailprüfung erkennt.

Logische Schlußfolgerung für Steuerpflichtige: Wer eine in sich schlüssige und nachvollziehbare Steuererklärung abgibt, hat die besten Karten, um eine sorgfältige Überprüfung seiner Unterlagen herumzukommen.